

## Verordnung

### über das Landschaftsschutzgebiet „Melm“ im Gebiet der Stadt Kronach und des Marktes Marktrodach, Landkreis Kronach

Vom 10.09.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 122), geändert durch Verordnung vom 02.01.2003 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 1)

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), erlässt der Landkreis Kronach folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.08.1986 Nr. 820 – 8623.01 f genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Die Heckenlandschaft zwischen Seibelsdorf, Großvichtach und Fischbach, Landkreis Kronach, wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Melm“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,3 km<sup>2</sup>.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets verlaufen wie folgt:

**Im Nordosten** von der Ostgrenze des Gewerbegebietes Großvichtach (siehe Anhang – Karte M = 1 : 5 000 – der Bestandteil dieser Verordnung ist) entlang der Bundesstraße B 303 bis Waldbuch, 250 m am Wirtschaftsweg in Richtung Losnitzgrund, dann die südwärts abzweigende Feldauffahrt ca. 620 m der oberen Hangkante entlang bis zum ersten Haus von Seibelsdorf, hier mit einem Fußweg in Richtung Südwesten das Tal bis zur Losnitz überquerend, 150 m mit dem Bach in Richtung Südosten bis zum Sportplatz, dann 150 m Fußweg in Richtung Südwesten bis zur nächsten Feldfuhr, auf dieser 400 m bis zur Gemeindeverbindungsstraße (GV-Straße) Fischbach – Seibelsdorf,

**im Süden** ca. 1 750 m entlang der GV-Straße Fischbach – Seibelsdorf bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung beim Höhenpunkt 459,

**im Südwesten** vom Höhenpunkt 459 ca. 1 250 m entlang des Feldweges bis zur befestigten Straße nach Höfles, ca. 300 m am Feldweg in Richtung Osten, ca. 450 m entlang des Waldrandes unter Aussparung der Lichtungsöffnung, auf anschließender Feldfuhr nach Norden bis zum Kerbtal, in der Sohle des Kerbtalles bis zum dort beginnenden Feldweg im Rodachtal,

**im Nordwesten** mit dem Feldweg entlang des Hangfußes bis zum Eingang des Losnitzgrundes, 100 m am Waldrand auf der südlichen Talseite, anschließend geradlinig das Tal überquerend, dem dortigen Weg bzw. der Losnitz folgend bis zur Kreuzung Bach/Hochspannungsleitung/Wirtschaftsweg, dann entlang des Weges nach Großvichtach, unter Aussparung des Gewerbegebietes (siehe Anhang – Karte M = 1 : 5 000 – der Bestandteil dieser Verordnung ist) zum Ausgangspunkt.

(3) <sup>1</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 25 000, die beim Landratsamt Kronach als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Stadt Kronach und dem Markt Marktrodach.

(4) Die Karte wird bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den vielfältigen Landschaftscharakter zu erhalten,
2. die einzelnen Hecken und Feldgehölze vor Eingriffen zu schützen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten.

### **§ 4 Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

### **§ 5 Erlaubnis**

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;
2. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune;
3. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
4. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen, zur Gülleverteilerung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu ändern;
6. Straßen, Wege und Plätze herzustellen oder wesentlich zu ändern;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dieses nicht im Rahmen erlaubnisfreier Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist;

8. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dieses zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
  9. landschaftsbeanspruchende Veranstaltungen wie zum Beispiel Volkswandern oder Reitjagden durchzuführen;
  10. landschaftsfremde Tier- oder Pflanzenarten einzubringen;
  11. aufzuforsten;
  12. Lesesteinhäufen, Einzelbäume oder Hecken zu beseitigen oder den Bestand einzelner Hecken zu mehr als einem Drittel pro Jahr auf den Stock zu setzen;
  13. Gewässer sowie deren Ufer zu verändern oder Gewässer herzustellen;
  14. Feuchtbereiche zu entwässern oder trocken zu legen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

## **§ 6 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der in § 5 Abs.1 Nrn. 11 bis 14 genannten Art handelt;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
3. Maßnahmen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gewässern;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie Anlagen der Bundespost;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen sowie zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten;
6. die von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Entwässerungsanlagen und Drainagen.

## **§ 7 Befreiung**

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Melm“, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## **§ 8 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist das Landratsamt Kronach – untere Naturschutzbehörde – zuständig. <sup>2</sup>Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Beurteilung, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht ordnungsgemäß ist (§ 6 Nr. 1), bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Erlaubnis

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder beseitigt,
2. Einfriedungen errichtet oder ändert,
3. Schilder, Bild-, und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anbringt,
4. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt oder Masten und Unterstützungen aufstellt,
5. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
6. Straßen, Wege, Plätze herstellt oder ändert,
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese dort abstellt,
8. zeltet, Wohnwagen abstellt, dieses gestattet oder offene Feuer entzündet,
9. landschaftsbeanspruchende Veranstaltungen durchführt,

10. landschaftsfremde Tier- oder Pflanzenarten einbringt,
11. aufforstet,
12. Lesesteinhaufen, Einzelbäume oder Hecken beseitigt oder den Bestand einzelner Hecken zu mehr als ein Drittel pro Jahr auf den Stock setzt,
13. Gewässer sowie deren Ufer verändert oder Gewässer herstellt,
14. Feuchtbereiche entwässert oder trocken legt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in der Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.\*)

\*) In Kraft getreten am 19.09.1986